



ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

Aufgrund §§ 10, 44, 55 Abs. 1 und 2, 58 Abs. 1 Nr. 5, 71 Abs. 7 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Soderstorf in seiner Sitzung am 14. Juni 2017 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen einschließlich der Fahrkosten innerhalb des Gemeindegebietes eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

Mit der Aufwandsentschädigung sind auch alle Aufwendungen der Ratsmitglieder für die digitale Ratsarbeit einschließlich Erst- und Folgebeschaffung der erforderlichen Hardware abgegolten.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch wenn das Ratsmitglied das Mandat nur für einen Teil des Monats innehatte.

§ 2 - Sitzungsgelder

(1) Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach § 1 erhalten die Ratsmitglieder ein Sitzungsgeld von jeweils 10,00 € für die Teilnahme an

- a) Sitzungen des Rates
- b) Sitzungen des Verwaltungsausschusses
- c) Sitzungen der Ratsausschüsse
- d) je einer Fraktions- oder Gruppensitzung vor jeder Ratssitzung
- e) bis zu zwei weiteren Fraktions- oder Gruppensitzungen pro Kalenderjahr

(2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Absatz 1) gewährt.

(3) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 3 - Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

(1) Unbeschadet der Regelung nach §§ 1 und 2 erhalten die in Absatz 2) genannten Funktionen zur Abgeltung ihrer Aufwendungen einschließlich Fahrkosten innerhalb des Samtgemeindegebietes eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich jeweils

- a) für die Bürgermeisterin / den Bürgermeister 250,00 € (repräsentative Aufgaben und Ratsvorsitz)
- b) für die 1. stellvertretende Bürgermeisterin /



den 1. stellvertretenden Bürgermeister	55,00 €
c) für die 2. stellvertretende Bürgermeisterin / den 2. stellvertretenden Bürgermeister sowie unbeschadet der obenstehenden Entschädigungen nach a) bis c)	15,00 €
d) für die Übernahme der Verwaltungsaufgaben (eingleisige Bürgermeisterin / eingleisiger Bürgermeister bzw. Gemeindedirektorin / Gemeindedirektor)	300,00 €
e) für die Vertretung in Verwaltungsaufgaben (allgemeine Verwaltungsvertreterin / allgemeinen Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters bzw. der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors).	55,00 €

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2) wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch wenn die Empfängerin / der Empfänger die Funktion nur für einen Teil des Monats innehatte. Führt nach Ablauf der Wahlperiode eine Amtsträgerin / ein Amtsträger ihr / sein Amt fort und wird sie / er erneut zu diesem Amt berufen, wird abweichend hiervon die Aufwandsentschädigung nur einmal im Kalendermonat gezahlt.

(4) Im Falle der Verhinderung eines der in Absatz 2 genannten Funktionsträger wird die ihr / ihm diesbezüglich zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält der jeweilige Stellvertreter die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die jeweilige Vertretung endet. Die sonst dem Vertreter zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.

Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den Funktionsträger gezahlt.

(5) Ist nur eine stellvertretende Bürgermeisterin / ein stellvertretender Bürgermeister berufen, gelten für ihre / seine Entschädigung die Regelungen über die 1. stellvertretende Bürgermeisterin / den 1. stellvertretenden Bürgermeister entsprechend.

(6) Sofern eine der in den Absätzen 2) und 3) genannten Funktionen der Sozialversicherungspflicht unterliegt, werden die dadurch entstehenden Sozialversicherungsbeiträge von der Gemeinde getragen, bzw. dem Funktionsträger erstattet, soweit er persönlich zu den Beiträgen herangezogen wird.

§ 4 – Fahrt- und Reisekostenentschädigung

(1) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder sowie die Funktionsträger nach § 3 Absätze 2) und 3) eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).

(2) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Rates, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters oder der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors, die nachträglich vom Rat zu bestätigen ist. Dienstreisen von Funktionsträgern nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a), d) und e) bedürfen keiner Genehmigung. Gleiches gilt im Verhinderungsfall für die jeweiligen Vertreter.



(3) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Erstattung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 5 – Verdienstaussfall

(1) Neben den Leistungen nach den §§ 1 bis 4 ist den Ratsmitgliedern der nachgewiesene Verdienstaussfall zu erstatten. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gewährt.

(2) Die Erstattung nach Absatz 1 wird auf den Höchstbetrag von 13,00 € pro Stunde begrenzt.

(3) Sofern nach Absatz 1 Ersatzansprüche nicht geltend gemacht werden können, aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, wird ein Pauschalstundensatz in Höhe des gesetzlichen Mindeststundenlohns gewährt.

(4) § 2 Abs. 3 gilt auch insoweit entsprechend.

§ 7 - Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

(1) Die für die Gemeinde Soderstorf ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit

a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrtkosten), höchstens pro Tag 11,00 €,

b) den nachgewiesenen Verdienstaussfall bis zur Höhe des gesetzlichen Mindeststundenlohns; wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, erhält im Rahmen dieser Höchstsätze einen Pauschalstundensatz als Entschädigung,

c) die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung unter Berücksichtigung der Höchstgrenzen des Buchst. b).

d) für Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes zusätzlich zu den Auslagen gemäß Buchst. a) die nachgewiesenen Reisekosten in Höhe der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowie eine Wegstreckenentschädigung entsprechend der Entschädigungssätze nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B) bei der Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges oder eines sonstigen Fahrzeuges. Diese Wegstreckenentschädigung wird auf 39,00 € je Monat begrenzt.

e) für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Buchst. a) die Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B). Buchst. b) und c) bleiben unberührt.

f) Die Protokollführerin / der Protokollführer erhält für jedes Protokoll einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse eine Entschädigung von 29,00 €.

(2) Die Vorschrift des § 2 Absatz 3 findet für Leistungen nach Abs. 1 entsprechende Anwendung.



§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft. Die Entschädigungssatzung vom 19. Dezember 2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Soderstorf, den 14. Juni 2017

Gemeinde Soderstorf

Roland Waltereit
(Bürgermeister)

Veröffentlicht am 06.07.2017 im Amtsblatt
für den Landkreis Lüneburg Nr. 10/2017